

**Satzung**  
**über die Straßenreinigung der Stadt Luetjenburg**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Reinigungspflicht.....	2
§ 2	Übertragung der Reinigungspflicht.....	2
§ 3	Art und Umfang der Reinigungspflicht.....	3
§ 4	Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen.....	3
§ 5	Grundstücksbegriff.....	4
§ 6	Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 7	Straßenreinigungsgebühren.....	4
§ 8	Datenverarbeitung.....	5
§ 9	Inkrafttreten.....	5

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Reinigungspflicht**

Die Stadt Lütjenburg betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Lütjenburg als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 übertragen wird. Zur Reinigung gehört es, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Straßen zu säubern (§ 3 Abs. 1), Schnee zu räumen und bei Glatteis zu streuen (§ 3 Abs. 2-5).

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage A bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt:
  - a) Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
  - b) begehbarer Seitenstreifen,
  - c) Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - d) Gräben und Durchlässe,
  - e) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.
- (2) Die Reinigungspflicht für die in der Anlage B bezeichneten Straßen und Wege wird über den in Absatz 1 festgelegten Rahmen hinaus auf die Hälfte der Straßen- und Wegefläche und die Rinnsteine erweitert und in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Anliegern auferlegt.
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflichtigen haben die Reinigung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Monat durchzuführen.  
Die zu reinigenden Straßenteile sind zu säubern und von Kräutern zu befreien. Dabei dürfen keine Herbizide verwendet werden.  
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten.  
Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.  
Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite vom Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.  
Die Verwendung von Tausalz ist nur in Ausnahmefällen, und zwar an besonders gefährlichen Stellen zulässig. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (3) Nach 20:00 Uhr sind Schnee sowie Schnee- und Eisglätte werktags bis 07:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

In der Zeit von 07:00 – 20:00 Uhr sind werktags

- a) Schnee- und Eisglätte – so oft wie erforderlich – unverzüglich,
- b) Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall

zu beseitigen.

Für Sonn- und Feiertage gilt hier ein Zeitraum von 09:00 – 20:00 Uhr.

- (4) Schnee und Eis sind bei vorhandenen Vorgärten oder anderen Geländestreifen erstrangig dort abzulagern – andernfalls auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Auf Fahrbahnen ohne selbständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege und in Fußgängerstraßen gilt beidseitig ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg. Hierunter sind auch Wohn- / Stichstraßen einzuordnen.

### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Lütjenburg die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere bei Hundekot und den Ausscheidungen anderer Tiere vor. Die Führerinnen und Führer sowie die Halterinnen und

Halter der Tiere sind verpflichtet, die Ausscheidungen der Tiere insbesondere den Hundekot unverzüglich zu entfernen.

## **§ 5 Grundstücksbegriff**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über
  - a) die Reinigung nach § 4
  - b) die Reinigungspflicht nach § 2
  - c) die Ge- und Verbote des § 3verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 1 mit einer Geldbuße bis **zu 511,- €** geahndet werden.

## **§ 7 Straßenreinigungsgebühren**

Zur Deckung von 85 v.H. der Kosten für die Reinigung der Straßen, für welche die Reinigungspflicht nicht nach § 2 übertragen wurde, erhebt die Stadt Lütjenburg nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

## **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Straßenreinigung ist die Stadt Lütjenburg berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H., 4/2000, S. 169) in der aktuellen Fassung zu erheben. Insbesondere ist die Stadt Lütjenburg berechtigt,
  - a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Absatz 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
  - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
  - c) Angaben der zuständigen Behörde aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu veranlagenden Grundstückes, sofern § 2 Absatz 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
  - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu veranlagenden Grundstücke;

- e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu veranlagenden Grundstücken;
  - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes (Liegenschaftsamtes) zur Abgrenzung der städtischen Grundstücke zu den jeweils zu veranlagenden Privatgrundstücken
- zu verwenden.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden Daten darf die Stadt nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung, insbesondere zum Zwecke der Erhebung der Straßenreinigungsgebühren verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Absatz 2 des Landeschutzgesetzes Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Satzung vom 22. Dezember 1993, zuletzt geändert am 28. März 2001, tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Lütjenburg, den 19. Dezember 2007

STADT LÜTJENBURG  
In Vertretung:

gez. H a n s e n

Hansen  
1. stellv. Bürgermeister